

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Bundesministerium für Justiz

elektronisch per Adresse:
team.z@bmj.gv.at

BMASGPK - III/A (Konsumentenpolitik)

Deanna Belsky
Sachbearbeiterin

deanna.belsky@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862501
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.825.605

Stellungnahme des BMASGPK im Rahmen der allgemeinen Begutachtung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden (Zivilrechtliches Indexierungs-Anpassungsgesetz - ZIAG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dankt für die Einladung zur Stellungnahme und nimmt zum oben genannten Entwurf wie folgt Stellung

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches)

1. Zu § 879a Satz 1 ABGB-E

Wie sich aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ergibt, soll durch § 879a Satz 1 ABGB-E klargestellt werden, welche Aspekte bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen sind, ob eine Wertsicherungsklausel gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs. 3 ABGB ist, die von einer vor Vertragsabschluss liegenden Indexzahl ausgeht und die daher dazu führt, dass bei der ersten Entgeltanpassung Erhöhungen des vereinbarten Indices berücksichtigt werden, die bereits vor Vertragsabschluss stattgefunden haben.

Da § 879 Abs. 3 ABGB der Umsetzung der **Art. 3, 4 und 6** der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden „**Klausel-Richtlinie**“) dient, muss der vorgeschlagene § 879a ABGB-E den Vorgaben der Klausel-Richtlinie entsprechen, die gemäß ihrem Art. 8 nur strengere nationale Verbraucherschutzbestimmungen erlaubt. Eine Abweichung von den Vorgaben der Richtlinie zum Nachteil des Verbrauchers ist daher in jedem Fall verboten.

Wertsicherungsklauseln sollen es dem Unternehmer ermöglichen, das bei Vertragsabschluss mit dem Verbraucher vereinbarte Entgelt zu ändern. Nach dem dispositiven Recht hat entsprechend dem Vertragsprinzip (*pacta sunt servanda*) der Unternehmer als Leistungsschuldner das Risiko zu tragen, dass sich die für seine Entgeltkalkulation maßgeblichen Umstände nachträglich zu seinem Nachteil verändern (*ErläutRV BlgNR 14. GP 23*). Mit einer Entgeltänderungsklausel überwälzt der Unternehmer dieses Risiko auf den Verbraucher. Solche Vertragsklauseln **weichen daher zum Nachteil des Verbrauchers vom dispositiven Recht ab** und sind nur nach Maßgabe der Bestimmungen der **§§ 879 Abs. 3 ABGB, 864a ABGB, 6 Abs. 1 Z 5 KSchG, 6 Abs. 2 Z 4 KSchG und 6 Abs. 3 KSchG** zulässig.

Bei der Missbräuchlichkeitskontrolle nach § 879 Abs. 3 ABGB und § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich nur die Überwälzung des Risikos einer **nachträglichen** Änderung der preisbestimmenden Kosten des Unternehmers sachlich gerechtfertigt sein kann, da Kostenerhöhungen, die schon in der Vergangenheit eingetreten sind und die dem Unternehmer daher bei Vertragsabschluss bekannt sind, vom diesem bereits bei der Entgeltvereinbarung berücksichtigt werden können und müssen. Andernfalls wäre die **Richtigkeit der Nachfrageentscheidung des Verbrauchers** nicht mehr gewährleistet, die auch für einen **funktionierenden Wettbewerb** wesentlich ist. Preiserhöhungen wegen bereits bei Vertragsabschluss dem Unternehmer bekannter Kostensteigerungen können daher nur dann zulässig sein, wenn triftige Gründe vorliegen, die sie **ausnahmsweise** rechtfertigen.

§ 879a Satz 1 ABGB-E steht aus der Sicht des BMASGPK schon deshalb **zum Nachteil des Verbrauchers mit den zwingenden Vorgaben der Klausel-Richtlinie im Widerspruch**, weil nach Art. 4 dieser Richtlinie die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, **aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände** sowie **aller anderen Klauseln** desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, von dem die Klausel abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt werden muss (vgl. ua EuGH C-348/14, C-90/14, C-472/11 oder C-137/08).

Im Gegensatz dazu sieht der vorgeschlagene **§ 879a Satz 1 ABGB-E nur zwei Kriterien** vor, nach denen die Missbräuchlichkeitskontrolle erfolgen soll. Es sollen daher zum Nachteil des Verbrauchers unter anderem alle anderen Klauseln desselben Vertrags oder eines anderen Vertrags unberücksichtigt bleiben, aus denen sich die Missbräuchlichkeit der Wertsicherungsklausel ergeben könnte. Ebenso soll nicht berücksichtigt werden müssen, welches Kräfteverhältnis zwischen den Verhandlungspositionen der Parteien bestand und ob sich der Verbraucher tatsächlich frei und überlegt der Klausel unterworfen hat oder ob er durch Druck oder eine Verschleierung ihrer Nachteile dazu gebracht wurde (vgl. Erwägungsgrund 16 der Klausel-Richtlinie).

§ 879 Satz 1 ABGB-E kann daher aus der Sicht des BMASGPK im Lichte der Vorgaben des Art. 4 Klausel-Richtlinie europarechtlich nicht zulässig sein.

Hinzu kommt, dass das in § 879a Satz 1 ABGB-E vorgesehene **Kriterium der „Zweckmäßigkeit“** einer parallel laufenden Wertsicherung im Massengeschäft für eine Missbräuchlichkeitskontrolle nach Art. 3 und 4 Klausel-Richtlinie bzw. § 879 Abs. 3 ABGB grundlegend verfehlt ist. Es ist geradezu das Wesen missbräuchlicher Vertragsklauseln, dass sie für den Unternehmer wirtschaftlich zweckmäßiger als Vertragsklauseln sind, die fair ausgestaltet sind und die daher auch die Interessen des Verbrauchers ausgewogen berücksichtigen. Eine aus diesem Grund jedenfalls **notwendige Berücksichtigung und Abwägung der beiderseitigen Interessen fehlt** in der vorgeschlagenen Bestimmung des § 879a ABGB-E aber vollständig.

Da aufgrund des Vertragsprinzips das Interesse des Verbrauchers an einem Schutz der Richtigkeit seiner Nachfrageentscheidung (des von ihm vereinbarten Preises) jedenfalls schwerer wiegen muss als bloße wirtschaftliche Zweckmäßigkeitsüberlegungen des Unternehmers, kann ein Rückgriff auf eine ältere Indexzahl nur dann und nur insoweit zulässig sein, als ein kürzeres „Aktualisierungsintervall“ für den Unternehmer mit unverhältnismäßigen Kosten und einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Eine bloße wirtschaftliche Unzweckmäßigkeit aus der Sicht des Unternehmers kann hingegen nicht ausreichen.

In jedem Fall hat der Verbraucher auch ein schutzwürdiges Interesse daran, dass ihm - was § 879a ABGB-E aber ebenfalls nicht anordnet - neben dem im Vertrag vereinbarten Entgelt auch das Entgelt bekannt gegeben wird, das sich aus dem aktuellen Wert des vereinbarten Index im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergeben würde. Dann könnte der Verbraucher diesen im „Hintergrund“ bereits erhöhten Preis zumindest bei seinem Preisvergleich berücksichtigen.

2. Zu § 879a Satz 2 ABGB-E

Da die Kontrolle der Missbräuchlichkeit unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, von dem die Klausel abhängt, erfolgen muss, ist es den **Mitgliedstaaten verwehrt**, anzuordnen, dass **bestimmte** für den Verbraucher nachteilige **Vertragsklauseln jedenfalls nicht missbräuchlich** sind, wie das aber § 879a Satz 2 ABGB-E macht. Vielmehr können die Mitgliedstaaten, wenn Sie die Generalklausel im Interesse der Rechtssicherheit konkretisieren wollen, gemäß Art. 3 Abs. 3 Klausel-Richtlinie nur anordnen, welche Vertragsinhalte jedenfalls als missbräuchlich anzusehen sind, wie das der österreichische Gesetzgeber in § 6 KSchG gemacht hat.

§ 879a Satz 2 ABGB-E steht jedoch nicht nur aus diesem Grund mit den Vorgaben der Klausel-Richtlinie im Widerspruch. Die in § 879a Satz 2 ABGB-E angeführten zwingenden gesetzlichen Regelungen mögen zwar bei einer Inhaltkontrolle nach § 879 Abs. 3 ABGB ein gewichtiges Kriterium sein, das für eine Wirksamkeit der Klausel spricht. Das ändert aber nichts daran, dass eine umfassende Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise auch zu einem anderen Ergebnis führen kann. Nicht zuletzt verbietet ein gesetzliches Verbot, vor dem Vertragsabschluss liegende Erhöhungen des in der Wertsicherungsklausel vereinbarten Indices bereits bei der ursprünglichen Entgeltvereinbarung zu berücksichtigen, es dem Unternehmer nicht, dem Verbraucher auch das Entgelt mitzuteilen, das sich aus dem aktuellen Wert des vereinbarten Indices im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergeben würde, und dadurch der Klausel die mir ihr für den Verbraucher verbundenen Nachteile zumindest teilweise zu nehmen.

3. Zu § 1503 Abs. 28 ABGB-E

Gemäß Art. 4 Klausel-Richtlinie wird die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel **zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses** beurteilt. Die in § 1503 Abs. 28 ABGB-E angeordnete rückwirkende Anwendung des (ohnein für sich genommen aus der Sicht des BMASGPK bereits richtlinienwidrigen) § 879a ABGB-E auf bereits in der Vergangenheit abgeschlossene Verträge wäre daher wohl richtlinienwidrig.

II. Zu Artikel 2 (Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes)

In Anerkennung der Ziele des aktuellen Regierungsprogramms, wonach auf Grund der vorliegenden uneinheitlichen und potentiell weitreichenden Rechtsprechung des OGH zu § 6 Abs 2 Z 4 KSchG auf gesetzlicher Ebene *Klarheit in Bezug auf Wertsicherungsklauseln für alle Dauerschuldverhältnisse geschaffen werden soll*, erscheint der Wunsch nach einer Regelung zu § 6 Abs 2 Z 4 KSchG **für bestehende Verträge – und somit für die Vergangenheit - nachvollziehbar**.

Für die vorgeschlagene Änderung des § 6 Abs. 2 Z 4 KSchG wird aber - jedenfalls hinsichtlich ihrer Wirkung (auch) **für die Zukunft** – in den Gesetzesmaterialien **kein sachlicher Grund** angeführt, warum der Verbraucher bei Dauerschuldverhältnissen wie beispielsweise Krankenversicherungen kein schutzwürdiges Interesse daran haben sollte, vor Preiserhöhungen innerhalb weniger Wochen nach Vertragsabschluss geschützt zu werden.

Um einerseits dem Regierungsprogramm Rechnung zu tragen und andererseits eine sachlich gerechtfertigte Regelung zu schaffen, ist es **erforderlich, die geplante Regelung jedenfalls nur auf die Vergangenheit zu beziehen** indem man vorsieht, dass sie nur auf Verträge anzuwenden ist, die vor Inkrafttreten geschlossen wurden. Demgegenüber ist für die Zukunft folgende Regelung mit einer entsprechenden Übergangsregelung vorzusehen:

Das Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs 2 Z 4 lautet: *dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine innerhalb von zwei Monaten nach der Vertragsschließung für Ziel- oder Dauerschuldverhältnisse zu erbringende Leistung ein höheres als das ursprünglich bestimmte Entgelt zusteht;*

Mit diesen Klarstellungen für die Vergangenheit und für die Zukunft wird insgesamt die gewünschte Klarheit in Bezug auf Wertsicherungsklauseln erreicht.

14. Oktober 2025

Für die Bundesministerin:

Elektronisch gefertigt

